

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 112/10 B

L 9 AL 266/07 (Bayerisches LSG)
S 6 AL 20/03 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 4. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die auf den Zulassungsgrund der Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig, da ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), bezeichnet werden. Hierzu hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei ist deutlich zu machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, 67; SozR 3-1500 § 160a Nr 34; stRspr*).
- 3 Dem Vorbringen der Beschwerdebegründung, das LSG sei von Entscheidungen des BSG vom 19.3.1994 (richtig 1986) - 7 RAr 48/84 -, vom 11.1.1989 - 7 RAr 14/88 - und vom 8.7.1993 - 7 RAr 80/92 - abgewichen, kann nicht entnommen werden, das LSG habe dem BSG im Grundsätzlichen widersprochen. Der Beschwerdeführer zeigt auch nicht schlüssig ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze des LSG einerseits und des BSG andererseits auf.
- 4 Soweit Ausführungen aus der Urteilsbegründung des LSG wörtlich wiedergegeben werden, stellt der Beschwerdeführer nur dar, aufgrund welcher besonderen Umstände des vorliegenden Falles das LSG zum Ergebnis gekommen ist, eine Arbeitslosmeldung fehle. Diese Ausführungen rechtfertigen nicht die auf Seite 4 der Beschwerdebegründung aufgestellte Behauptung, das LSG verlange vom Kläger, sich "fortwährend" arbeitslos zu melden, weshalb auch nicht nachvollziehbar ist, inwiefern das LSG einen Rechtssatz dahingehend aufgestellt haben soll, es bestehe bei fraglicher Arbeitsunfähigkeit eine Pflicht zur "ständigen" Arbeitslosmeldung. Soweit im Übrigen behauptet wird, die Rechtsauffassung des LSG stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG, weil es dem dort niedergelegten Rechtsgrundsatz des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs widerspreche, fehlt es überhaupt an der nachvollziehbaren Bezeichnung eines sich aus den genannten höchstrichterlichen Entscheidungen ergebenden Rechtssatzes.
- 5 Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass das BSG jedenfalls in den in der Beschwerdebegründung angeführten Entscheidungen davon ausgegangen ist, dass eine fehlende persönliche Arbeitslosmeldung nicht über den Weg des sozialrechtlichen Herstellungs-



anspruchs ersetzt werden kann (vgl etwa Urteil vom 19.3.1986 - 7 RAr 48/84 - BSGE 60, 43, 48 f = SozR 4100 § 105 Nr 2 S 6 f).

- 6 Das weitere Vorbringen der Beschwerdebegründung bezieht sich nicht auf die behauptete Abweichung von Rechtsprechung des BSG, sondern auf Einzelumstände, die nach Auffassung des Beschwerdeführers für die Unrichtigkeit der vom LSG getroffenen Entscheidung in der Sache sprechen. Damit verkennt der Beschwerdeführer, dass im Beschwerdeverfahren nicht über die Richtigkeit des Urteils, sondern allein über die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil entschieden wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

